

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren
Neufassung der Verbandssatzung
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 28. Juni 2018 Gz.: 12-1444-29/12 121

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 25. Juni 2018
Gz.: RVS-SG21-2206.2-1/69 und RVS-SG21-2206.2-1/70 126

Neubau des Kabelauführungsmastes Stp. Nr. 201 (neu) der Anlage 53001 (Q5) auf dem Grundstück Flur Nr. 2427, Gemarkung Gundremmingen, zur Anbindung des bestehenden Umspannwerkes Gundremmingen
- Vorprüfung nach den §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG -
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 4. Juli 2018
Gz.: RVS-SG21-3321.1-81/1 126

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9)
Änderung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ 127

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Änderung der Bezeichnung der Mittelschule Gersthofen
Vom 18. Juli 2018 Gz.: RVS-SG44-5102-1/27 128

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Bebauungsplan M 39/4 „Östlich der Bahnlinie Ulm – Kempten bis Otto-Hahn-Straße, 4. Änderung“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten 128

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Bebauungsplan M 39/5 "Östlich der Bahnlinie Ulm Kempten bis Otto-Hahn-Straße, 5. Teiländerung", Stadtteil Offenhausen
Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 129

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Bebauungsplan M 54.3 "Schwaighofen Süd / Auf den Aulen, 3. Teiländerung", Stadtteil Schwaighofen
Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 131

Abfallzweckverbandes Augsburg - AZV -
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vom 6. Juni 2018 132

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren
Neufassung der Verbandssatzung**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 28. Juni 2018
Gz.: 12-1444-29/12**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren hat in ihrer Sitzung am 23.11.2017 eine Neufassung

der Verbandssatzung vom 05.10.1982 (RABl. Schw. S. 125 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.1991 (RABl. Schw. S. 215 ff), beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wurde der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 22.05.2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt.

Die Neufassung der Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 28. Juni 2018
Regierung von Schwaben

Roos
Abteilungsleiter

Satzung des Zweckverbandes Schwäbisches
Bauernhofmuseum Illerbeuren

Vom 28. Juni 2018

Verbandssatzung

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
Der Bezirk Schwaben
Der Landkreis Unterallgäu
Der Heimatdienst Illertal e.V.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl zugestimmt hat. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus „wichtigem Grund“ zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den Bezirk Schwaben.

§ 4

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Schwaben.

§ 5

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb und der weitere Ausbau des Schwäbischen Bauernhofmuseums Illerbeuren, als Freilichtmuseum für den Bezirk Schwaben. Insofern nimmt der Zweckverband Leistungen der Daseinsvorsorge wahr.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates (ICOM) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - (a) Sammeln: Das Schwäbische Bauernhofmuseum Illerbeuren sammelt materielle und immaterielle Zeugnisse zur ländlichen Alltagskultur des Bezirk Schwaben, insbesondere landschaftsprägende Haus- und Bauformen samt deren Ausstattung sowie Zeugnisse der sie umgebenden Kulturlandschaft.
 - (b) Bewahren: Das Schwäbische Bauernhofmuseum Illerbeuren verpflichtet sich auf der Grundlage der ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM) zur langfristigen Bewahrung seiner Sammlungsbestände und einer kontinuierlichen Sammlungspflege gemäß den aktuellen konservatorischen Standards. Daneben leistet es einen Beitrag zum Erhalt der Vielfalt an Kultur- und Wildpflanzen, historischen Landsorten und Haustierrassen.
 - (c) Dokumentieren und Erforschen: Das Schwäbische Bauernhofmuseum Illerbeuren dokumentiert und erforscht die ländliche Kultur und deren Wandel in seinem geografischen Zuständigkeitsbereich. Es verpflichtet sich, am aktuellen wissenschaftlichen Diskurs der Fachwelt teilzunehmen und seine Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
 - (d) Vermitteln und Ausstellen: Das Schwäbische Bauernhofmuseum Illerbeuren vermittelt Verständnis für die Geschichte und kulturelle Identität der Region an eine breite Öffentlichkeit. Als Erfahrungs- und Lernraum mit hohem Freizeit-, Erholungs- und Erlebniswert arbeitet es am Aufbau und der Pflege kooperativer Netzwerke und Strukturen mit.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-

wirtschaftliche Zwecke. Verbandsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verbandmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

Bei Bedarf können durch die Verbandsversammlung weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 13 Verbandsräten.
- (2) Es entsenden
der Bezirk Schwaben den Bezirkstagspräsidenten als Verbandsvorsitzenden und 5 weitere Verbandsräte;
der Landkreis Unterallgäu den Landrat und 3 weitere Verbandsräte;
der Heimatdienst Illertal e.V. den Vereinsvorsitzenden und 3 weitere Verbandsräte.
- (3) Für jeden Verbandsrat sowie den Vereinsvorsitzenden des Heimatdienstes Illertal e.V. ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Die Verbandsräte werden von den jeweils zuständigen Organen der sie entsendenden Körperschaften bzw. des Heimatdienst Illertal e.V. bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und kann per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Einladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt. In diesem Falle sind im Antrag die Beratungsgegenstände anzugeben.

Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten.
- (4) In allen fachlichen Fragen kann die Verbandsversammlung in Frage kommende Sachverständige und Auskunftspersonen hören. Solche sind beispielsweise die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen, die Bezirksheimatpflege, sowie die Kreisheimatpflege des Landkreises Unterallgäu.
- (5) Dem Bürgermeister der Gemeinde Kronburg wird das Recht eingeräumt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen.
- (6) Für die Verbandsversammlung und deren Ausschüsse gelten, sofern es in dieser Verbandssatzung keine abweichenden Bestimmungen gibt, im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Schwaben, insbesondere §§ 14 bis 32.

§ 9
Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit der Stimmen durch die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte der Gebietskörperschaften vertreten wird.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Bezirk Schwaben je Verbandsrat	
4 Stimmen	= 24 Stimmen
Landkreis Unterallgäu je Verbandsrat	
2 Stimmen	= 8 Stimmen
Heimatdienst Illertal e.V. je Verbandsrat	
1 Stimme	= 4 Stimmen

- (3) Für Wahlen gilt Absatz (1) entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im Übrigen ist Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- Grundsatzentscheidungen zum Betrieb und weiteren Ausbau des Schwäbischen Bauernhofmuseums Illerbeuren;
- den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung;
- die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
- die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
- die Festsetzung von Entschädigungen;
- den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- die Bestellung der Museumsleitung.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- Verbandsvorsitzender ist der Bezirkstagspräsident.
- Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Unterallgäu. Weiterer Stellvertreter ist der Vorsitzende des Heimatdienst Illertal e.V.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse.
- Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten.
- Der Verbandsvorsitzende kann seinen Stellvertretern oder beim Zweckverband tätigen Bediensteten bestimmte Geschäfte zuweisen. Er kann Befugnisse nach Abs. 4 ganz oder teilweise auf diese übertragen.

§ 14

Ausschüsse

- Die Ausschüsse sind jeweils aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Sie bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein namentlich bestimmter Vertreter zu bestellen.
- Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst für die Beschlussfassung zuständig ist oder sich die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle der Ver-

bandsversammlung. Die jeweilige Zuständigkeit eines jeden Ausschusses wird durch Beschluss der Bandsversammlung bestimmt.

- (3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Berater beigezogen werden.

§ 15

Rechtsstellung des Bandsvorsitzenden und der übrigen Bandsräte

- (1) Der Bandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Vorsitzende des Heimatdienst Illertal e. V. und die Bandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bandsvorsitzende, der Vorsitzende des Heimatdienst Illertal e. V. und die Bandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung, entsprechend den Regelungen nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

II. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, sofern diese Bandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Bandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor Beschlussfassung in der Bandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung.
- (2) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des laufenden Betriebs, wird auf die Bandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Bezirk Schwaben	65%
Landkreis Unterallgäu	25%
Heimatdienst Illertal e.V.	10%

Der Anteil des Heimatdienstes Illertal e.V. kann auch durch Dienstleistungen oder durch Pachtentgelte für überlassene Gegenstände erbracht werden.

- (3) Investitionen werden im Verhältnis 75:25 auf den Bezirk Schwaben und den Landkreis Unterallgäu umgelegt. Durch einstimmigen Beschluss der Bandsversammlung kann im Wege der Satzungsänderung für bestimmte Objekte ein anderer Beteiligungsschlüssel festgelegt werden.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Bandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Bandsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Schwaben vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Bandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Bandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Bandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 20

Eigentums Sonderregelung

Die im Zeitpunkt der Bandsgründung im Eigentum von Bandsmitgliedern stehenden und für den Museumsbetrieb verwendeten oder vorgesehenen Grundstücke, Gebäude oder sonstige Gegenstände werden dem Zweckverband für die Dauer seines Bestehens unbefristet und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Gegenstände werden in einer Liste erfasst. Sie gehen nicht in das Eigentum des Zweckverbandes über. Die mit diesen Gegenständen verbundenen laufenden Einnahmen und Ausgaben werden vom Zweckverband übernommen. Der Zweckverband übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

Für die im Rahmen des weiteren Ausbaus des Bauernhofmuseums vom Zweckverband getragenen Investitionen in fremdes Eigentum ist dem Zweckverband entsprechende Sicherheit zu leisten, dies kann insbesondere durch Eintragung von Grundpfandrechten geschehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Satzung, deren Änderungen sowie die Haushaltssatzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekanntgemacht.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Fall der Auflösung geht das Verbandsvermögen auf den Bezirk Schwaben über, der es ausschließlich für die in § 5 der Satzung festgelegten Zwecke im räumlichen Wirkungsbereich des Bezirk Schwaben verwenden darf.

§ 23

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Illerbeuren, den 19. Juni 2018
Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2018 S. 121

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin/zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 25. Juni 2018
Gz.: RVS-SG21-2206.2-1/69 und
RvS-SG21-2206.2-1/70**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Harburg wird mit Wirkung zum 01.07.2018 Herr Thomas Reichart, Ortsstraße 26, 86554 Pöttmes bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Aindling wird mit Wirkung zum 01.07.2018 Herr Stefan Schmaus, Gärtnering 26, 86554 Pöttmes bestellt.

Augsburg, den 25. Juni 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2018 S. 126

**Neubau
des Kabelauführungsmastes Stp. Nr. 201
(neu) der Anlage 53001 (Q5) auf dem
Grundstück Flur Nr. 2427, Gemarkung
Gundremmingen, zur Anbindung des
bestehenden Umspannwerkes
Gundremmingen
- Vorprüfung nach den §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG -**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 4. Juli 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-81/1**

1. Die LEW AG plant die Errichtung des Kabelauführungsmastes Stp. Nr. 201 (neu) der Anlage 53001 (Q5) auf dem Grundstück Flur Nr. 2427, Gemarkung Gundremmingen. Der Neubau ist erforderlich, da die Anbindung des bestehenden Umspannwerkes Gundremmingen an das Leitungsnetz der LEW von einer Freileitung in eine Erdverkabelung umgebaut wird; dabei werden auch zwei bestehende Masten (Nr. 201 und 203) und die zugehörigen Leitungsseile auf ca. 0,6 km Länge abgebaut. Neue Freileitungen entstehen durch das Vorhaben nicht.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW AG das Vorhaben summarisch ge-

prüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

2.1 Der zu errichtende Kabelaufführungsmast liegt zwischen den Donauauen, dem Umspannwerk Gundremmingen und der Staatsstraße 2025 in direkter Nachbarschaft zum Gelände des Atomkraftwerkes Gundremmingen. Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben grenzt an ein FFH-Gebiet und ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG an.

2.2 Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden lassen sich durch die Anwendung der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ des LfU vermeiden.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Aus ornithologischer Sicht stellt der Neubau des Kabelaufführungsmastes Stp. Nr. 201 (neu), der mit dem Abbau der Masten Nr. 201 (alt) und Nr. 203 (alt), dem Abbau der bestehenden Leitung und der künftigen Erdverkabelung in Richtung Umspannwerk Gundremmingen verbunden ist, eine Verbesserung dar, da die Kollisionsgefährdung für die Avifauna deutlich abnehmen wird.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Lageplan (Maßstab 1:5.000)
- Mastbilder Neubau

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 4. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl. Schw. 2018 S. 126

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) Änderung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

In seiner Sitzung am 13.12.2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 24. Mai 2018 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplanes liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab 24. Juli 2018 bei der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Zimmer 325) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt

(„www.regierung.schwaben.bayern.de“ - Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebotes und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans (Art. 23 Abs. 5 BayLplG) gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 4. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsdirektorin

RABl. Schw. 2018 S. 127

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Änderung der Bezeichnung der Mittelschule Gersthofen

**Vom 18. Juli 2018
Gz.: RvS-SG44-5102-1/27**

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Bezeichnung der Mittelschule Gersthofen wird von „Anna-Pröll-Mittelschule-Gersthofen“ in „Anna-Pröll-Mittelschule Gersthofen“ abgeändert.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 1 Satz 2 der Verordnung vom 29.01.2018 (RABl. Schw. S. 29) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft.

Augsburg, den 18. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2018 S.128

Bekanntmachungen anderer Behörden

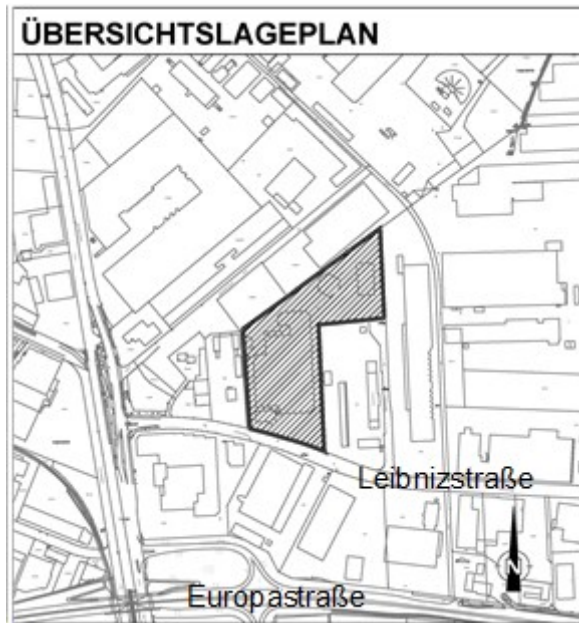
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Bebauungsplan M 39/4 „Östlich der Bahnlinie Ulm – Kempten bis Otto-Hahn-Straße, 4. Änderung“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Bebauungsplanänderung Neu-Ulm M 39/4 "Östlich der Bahnlinie Ulm – Kempten bis Otto-Hahn-Straße, 4. Änderung" für den in beigefügtem Übersichtslageplan dargestellten Geltungsbereich gemäß § 10

Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 12.12.2017.

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm



Bebauungsplan M 39/4 „Östlich der Bahnlinie Ulm – Kempten bis Otto-Hahn-Straße, 4. Änderung“
Stand: 18.07.2017
Bearbeitung: Kling Consult, Krumbach

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden:

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt

entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm, Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Rathaus Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15, während der Sprechzeiten geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 24.07.2018 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

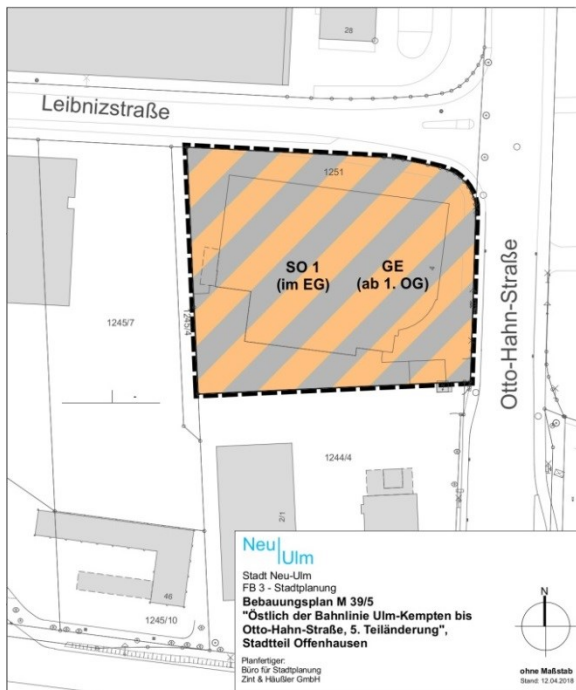
Der Bebauungsplan kann beim Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung im Rathaus Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15, während der Dienststunden allgemein eingesehen werden.

Stadt Neu-Ulm
Fachbereich 3
Abt. Stadtplanung

RABl. Schw. 2018 S. 128

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Bebauungsplan M 39/5 "Östlich der Bahnlinie
Ulm Kempten bis Otto-Hahn-Straße,
5. Teiländerung", Stadtteil Offenhausen
Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentli-
che Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans M 39/5 "Östlich der Bahnlinie Ulm-Kempten bis Otto-Hahn-Straße, 5. Teiländerung" mit Stand vom 12.04.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenstandort befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet von Neu-Ulm, innerhalb des Gewerbegebietes Max-Eyth-Straße, in einem bereits vollständig gewerblich bebauten Umfeld. Das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches ist ebenfalls bereits bebaut. Im Erdgeschoss befindet sich ein Elektrofachmarkt, das Obergeschoss steht derzeit leer.

Der Eigentümer des Grundstücks Otto-Hahn-Straße 4 (Flur Nr. 1251 im Bereich des Gewerbegebietes Max-Eyth-Straße) beabsichtigt, im 1. Obergeschoss des derzeit bestehenden Gebäudes (Elektrofachmarkt im EG) ein Sportstudio anzusiedeln.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan M 39/1 "Östlich der Bahnlinie Ulm – Kempten bis Otto-Hahn-Straße" für den Vorhabenstandort ein Sondergebiet (SO 1) gemäß § 11 BauNVO die zulässigen Nutzungen eines Möbelmarktes und Elektrofachmarktes festsetzt, und demnach das geplante Sportstudio in den Obergeschossen nicht zulässig wäre, ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird eine vertikale Nutzungsgliederung gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO vorgenommen. Im Erdgeschoss bleibt die Festsetzung Sondergebiet (großflächiger Einzelhandel) wie im rechtsgültigen Bebauungsplan unverändert bestehen. Ab dem 1. OG entfällt zukünftig das Sondergebiet. Stattdessen wird ab dem 1. OG ein Gewerbegebiet festge-

setzt. Somit ist ab dem 1. OG zukünftig auch das vorgesehene Sportstudio zulässig. Ab dem 1. Obergeschoss sind im Rahmen der Gewerbegebietsnutzung auch weiterhin Einzelhandelsbetriebe zulässig. Diese dürfen jedoch eine Verkaufsfläche von 799 m² nicht überschreiten und keine zentrenrelevanten Sortimente aufweisen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 5. Teiländerung umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 1251 der Gemarkung Neu-Ulm und hat eine Gesamtgröße von 6.507 m².

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Stand vom 12.04.2018 einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit von

Mittwoch, 01.08.2018 bis einschließlich Montag, 03.09.2018 im Rathaus Neu-Ulm, Augsburgstr. 15, Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung

während der Öffnungszeiten öffentlich aus:

- Montag bis Dienstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
- Mittwoch 8:00-12:00 Uhr
- Donnerstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
- Freitag 8:00-13:00 Uhr.

Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich 3, Stadtplanung vorgebracht werden.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Internetseite www.auslegungen.neu-ulm.de abgerufen werden.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Art der vorhandenen Information:
Begründung zum Bebauungsplan

Verfasser:
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH

Themen:

Angaben zum Bestand, Aussagen dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bestehen.

Hinweise

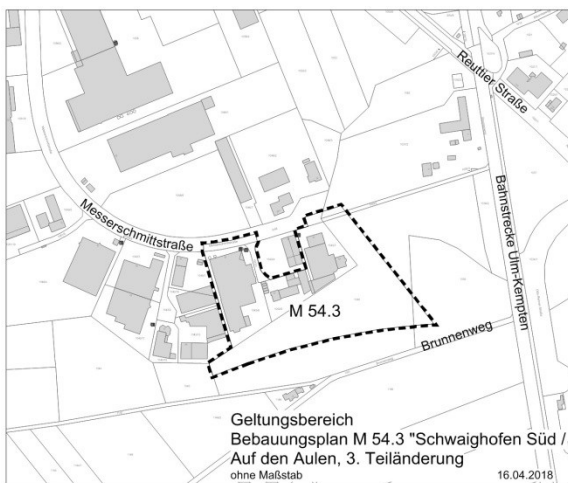
Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Abwägung behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Stadt Neu-Ulm, den 9. Juli 2018
 Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Neu-Ulm

RABl. Schw. 2018 S. 129

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
 Bebauungsplan M 54.3 "Schwaighofen Süd /
 Auf den Aulen, 3. Teiländerung",
 Stadtteil Schwaighofen
 Aufstellung des Bebauungsplans gemäß
 § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans M 54.3 "Schwaighofen Süd / Auf den Aulen, 3. Teiländerung" mit Stand vom 16.04.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,48 Hektar und erstreckt sich über die Flurstücke mit den Nrn. 1037/2, 1039, 1040, 1043/3, 1043/6, 1043/7, 1043/9, 1048 und 1084/2. Alle Flurstücke liegen auf der Gemarkung Neu-Ulm.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplangeltungsbereich liegt am südlichen Rand des Gewerbegebiets Schwaighofen

Süd und umfasst im Norden das Betriebsgelände eines Lebensmittelunternehmens und im Süden und Osten Ackerflächen. Die Grundstücke nördlich und westlich des Plangebiets sind ebenfalls durch Gewerbebetriebe genutzt und weisen eine uneinheitliche städtebauliche Struktur auf. Des Weiteren bildet das Plangebiet den Siedlungsabschluss zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Plangebiet ist durch die bereits vorhandene Messerschmittstraße erschlossen. Weiterhin soll die Messerschmittstraße nach Osten verlängert werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Erweiterungsflächen angemessen angedient werden können und somit insbesondere auch zur logistischen Nutzung qualifiziert sind.

Im Geltungsbereich sollen von der ca. 2,5 Hektar großen Gesamtfläche, ca. 2,3 Hektar als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen werden. Im gesamten Plangebiet soll als Höchstmaß eine Grundflächenzahl von 0,8 sowie eine Baumassenzahl von 10 festgesetzt werden. Die max. Höhe baulicher Anlagen soll mit 30 Meter festgesetzt werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Bestand in flächensparsamer Bauweise nachverdichtet werden kann. Weiterhin wird durch die Festsetzungen dem Ansinnen, das bestehende rund 30m hohe Betriebsgebäude (Messerschmittstraße 53) nach Süden und Südosten zu erweitern, Rechnung getragen.

Zur Einbindung in die Landschaft soll im Süden eine private Grünfläche mit einer 2-reihigen Hecke und Bäumen festgesetzt werden. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Baumreihe vorgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 16.04.2018 in der Zeit von

Mittwoch, 01.08.2018 bis einschließlich Montag, 03.09.2018 im Rathaus Neu-Ulm, Augsburg Str. 15, Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung

während der Öffnungszeiten öffentlich aus:

- Montag bis Dienstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
- Mittwoch 8:00-12:00 Uhr
- Donnerstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
- Freitag 8:00-13:00 Uhr.

Während der Offenlage haben Sie Gelegenheit, sich über die Planungsabsichten zu informieren

und Anregungen zu äußern. Ebenso können Sie Ihre Anregungen zur Planung bis einschließlich Montag, den 03.09.2018, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorbringen.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Internetseite www.auslegungen.neu-ulm.de abgerufen werden.

Hinweise

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Abwägung behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Stadt Neu-Ulm, den 9. Juli 2018
Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Neu-Ulm

RABl. Schw. 2018 S. 131

Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 6. Juni 2018

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Abfallzweckverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 73.354 Euro
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 28.066 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt 0 Euro.
Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 19 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6 - entfällt -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Augsburg, den 6. Juni 2018
Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Am Mittleren Moos 60, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2018 S. 132